

Schlagzeile:

Bosnische Völkermord-Klage jetzt auch gegen Kroatien möglich

Fakten:

Die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass gegenwärtig 3.000 bis 5.000 kroatische Soldaten auf bosnischem Territorium im Einsatz sind, während aus US-Geheimdienstkreisen die Zahl 10.000 genannt wurde (SZ vom 2.4.1994, NZZ vom 3.2.1994). Der UN-Sicherheitsrat hat in der vergangenen Nacht auf diese unlängst bekannt gewordene Präsenz kroatischer Truppen reagiert. In seiner Erklärung forderte der Sicherheitsrat die Regierung Kroatiens auf, für den Abzug der Soldaten binnen zwei Wochen zu sorgen. Für den Fall der Missachtung, also einer fortgesetzten Einmischung, wurden *"other serious measures"* gegen Kroatien angekündigt. Darunter sind im Sprachgebrauch der Vereinten Nationen Sanktionen zu verstehen. Der Sicherheitsrat folgte damit dem Ansinnen der bosnischen Regierung, die die Androhung von Sanktionen gegen Kroatien gefordert hatte. Der UN-Botschafter Bosnien-Herzegowinas erklärte im Anschluss an die Sicherheitsratsklärung, dass Kroatien die *"Botschaft jetzt hoffentlich verstanden habe"*. Er hoffe allerdings, eine Lösung könne weiterhin auf dem Verhandlungswege zwischen den beiden Staaten gefunden werden.

Kommentar:

Der Wunsch nach einer Verhandlungslösung könnte in diesem Zusammenhang ein Grund dafür sein, dass Bosnien-Herzegowina nicht wie im März 1993 bereits gegen Serbien/Montenegro den Internationalen Gerichtshof (IGH) angerufen hat. In diesem Verfahren hatte Bosnien Serbien/Montenegro u.a. sog. "ethnische Säuberungen" auf bosnischem Gebiet vorgeworfen, die nach den Vorschriften der Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom Dezember 1948 (Genozid-Konvention) verboten seien. Der IGH folgte dem Antrag Bosniens in dieser Hinsicht und erließ am 8. April 1993 vorsorgliche Maßnahmen i.S.v. Art. 41 des IGH-Statuts. Diese ergingen zur Sicherung der Rechte der Streitparteien vorbehaltlich einer noch anstehenden endgültigen Entscheidung. In seiner Anordnung gab der IGH Serbien/Montenegro auf, alle in seiner Macht stehenden Mittel zu ergreifen, um zu verhindern, dass das Verbrechen des Völkermords begangen wird, und sicherzustellen, dass keine militärischen, paramilitärischen oder irregulären

Einheiten, die unter serbisch-montenegrinischem Einfluss stehen, solche Akte begehen (vgl. dazu und zu den Verfahrensvoraussetzungen bereits Bö-Fax Nr. 70 vom 16.4.1993).

Die Regierung Bosnien-Herzegowinas könnte nunmehr auch in ähnlicher Weise gegen Kroatien vorgehen. Nach Art. 34 des IGH-Statuts sind nur Staaten parteifähig, d.h. es hätte keine Klage gegen die bosnische Kroatien, die bisher allein als Konfliktpartei auf bosnischem Territorium angesehen wurden, erhoben werden können. Nunmehr kann eine unmittelbare Beteiligung Kroatiens an den innerbosnischen Kämpfen aber wohl nicht mehr bestritten werden, so dass eine Klage durch Bosnien anhängig gemacht werden könnte. Diese könnte auch auf die Vorschriften der Völkermord-Konvention gestützt werden, nach deren Art. IX *"Streitfälle zwischen den Vertragsschließenden Parteien hinsichtlich der Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Konvention einschließlich derjenigen, die sich auf die Verantwortlichkeit eines Staates für Völkermord (...) beziehen, (...) auf Antrag einer der am Streitfall beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden können"*. Wie der IGH bereits im Verfahren gegen Serbien/Montenegro feststellte, hatten die früheren jugoslawischen Teilstaaten nach ihrer Unabhängigkeit erklärt, dass sie die internationalen Verpflichtungen des ehemaligen Jugoslawiens respektieren würden. Sowohl Bosnien als auch Kroatien haben inzwischen auch Nachfolgeerklärungen im Hinblick auf die Völkermordkonvention abgegeben, so dass Bosnien berechtigt wäre, eine Klage mit ähnlichem Inhalt auch gegen Kroatien anzustrengen. In Anbetracht dessen, dass auch kroatischen Soldaten schon seit 1993 Kriegspraktiken vorgeworfen werden, die sich als ethnische Säuberungen darstellen (vgl. nur Newsweek vom 7.6.1993, S. 11, erscheint ein Erlass vorsorglicher Maßnahmen gegen Kroatien durchaus als möglich). Auch die Befassung des Sicherheitsrats mit der militärischen Präsenz kroatischer Truppen in Bosnien schließt, wie der IGH bereits im oben angesprochenen Verfahren gegen Serbien/Montenegro feststellte, eine eventuelle Anordnung des IGH in dieser Angelegenheit nicht aus. Nach den Vorschriften der UN-Charta werden lediglich die Kompetenzen des Sicherheitsrats von denen der Generalversammlung abgegrenzt, nicht aber von denen des IGH, der im Gegensatz zum Sicherheitsrat kein politisches, sondern ein Rechtsprechungsorgan ist.